



Bebauungsplan der Ortsgemeinde Körperich Teilgebiet "Öko-Park-Gaytal"

Fassung vom 08.03.1993, 1. Änderung vom 12.03.1993, 2. Änderung vom 19.05.1993, 3. Änderung vom 16.09.1993, 4. Änderung vom 13.12.1993

Aufgrund der §§ 2, 3, 4, 9, 10 des Baugesetzbuches sowie der Bauordnungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990, der Verordnung über die Festsetzungen im Bebauungsplan, des § 86 des Landesbaurechts Rheinland-Pfalz, des § 17 Landespflegegesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 01.05.1987 sowie der Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze Rheinland-Pfalz erläßt die Ortsgemeinde Körperich folgende

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- § 1 Art der baulichen und sonstigen Nutzung**
- Das Bebauungsplangebiet gliedert sich nach Maßgabe der Festsetzungen in der Planzeichnung in:
 - Sondergebiet für kulturelle Zwecke
 - Sondergebiet, das der Erholung dient (Campingplatzgebiet)
 - Fische für den Gemeinbedarf
 - Dörfliches Mischgebiet
 - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Öffentliche Grünflächen
 - Private Grünflächen
 - Öffentliche Verkehrsflächen
 - Flächen für Landwirtschaft
 - Flächen für Wald
- § 2 Maß der baulichen Nutzung**
- Im Bereich des „Sondergebietes für kulturelle Nutzungen“ dürfen Baugrenzen von unbedeutenden Bauteilen wie Dachüberstände, Plattformen, auskragende konstruktive Bauteile, Verspannungen, Stützen, Streben etc. überschritten werden. Das gilt auch für bauliche Anlagen, die der Erschließung des Bauwerkes und/oder der Überwindung von Steigungen dienen, wie z.B. Rampen, Treppen, Brücken.
 - Im „Sondergebiet für kulturelle Zwecke“ ist ausschließlich der Bau eines Naturerlebnisplatzes zulässig, das der Bildung und Information der Öffentlichkeit dient.
 - Im Bereich des „Sondergebietes für kulturelle Nutzungen“ dürfen Baugrenzen von unbedeutenden Bauteilen wie Dachüberstände, Plattformen, auskragende konstruktive Bauteile, Verspannungen, Stützen, Streben etc. überschritten werden. Das gilt auch für bauliche Anlagen, die der Erschließung des Bauwerkes und/oder der Überwindung von Steigungen dienen, wie z.B. Rampen, Treppen, Brücken.
- Dachbauten sind bis zu einer maximalen Höhe von 12 m über Traufhöhe zulässig (z.B. Windkraft- oder Solaranlagen, Aussichtsplattform mit entsprechenden Treppenkonstruktionen o.ä.).
- Eine Aussichtsplattform ist mit einer maximalen Grundfläche von 25 qm zulässig.
- Im „Sondergebiet Campingplatz“ wird die Gesteinsoberfläche für das ehemalige Mühlegebäude festgeschrieben. Die Versorgungsleitungen des Campingplatzes sind in den vorhandenen Gebäuden unterzubringen.
- Im Bereich des Campingplatzes sind an das Mühlegebäude anschließend in östliche und nördliche Richtung insgesamt 76 Stellplätze für Dauer-camping und Mobilheime vorgesehen.
- Auf der nördlich daran anschließende Wiesfläche, im Plan mit T2 gekennzeichnet, ist ausschließlich eine temporäre Nutzung mit Zeltten zulässig.
- § 3 Nicht überbaubare Grundstücksflächen**
- Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen und bauliche Anlagen i.S. des § 14 in Verbindung mit § 23 Abs 5 BauNVO unzulässig. Ausgenommen sind Anlagen für erneuerbare Energien im Sinne des § 14(2) BauNVO und Nebenanlagen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften für den Betrieb des Campingplatzes erforderlich werden können.
- § 4 Gestaltung baulicher Anlagen**
- Eine teilweise Errichtung des Ausstellungsgebäudes auf freistehenden Stützen im Hangbereich ist zulässig.
 - Die möglichen Umbauten der alten Mühle (Campingplatzgebäude) sind so zu gestalten, daß sie sich in das Orts- und Landschaftsbild harmonisch einfügen. Bei einem Umbau müssen historische Funktion und Erscheinung des Gebäudes berücksichtigt werden.
 - Werbeanlagen sind nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Hinweis- oder Ausstellungssteine im Zusammenhang mit dem geplanten Naturerlebniszentrum.
 - Für Zaunanlagen dürfen nur ortsbauwürdige Werkstoffe verwendet werden; Engmaschige, beschichtete oder ummantelte Maschendrahtzäune sind nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, die im Rahmen des Ausstellungskonzeptes zur Verdeutlichung von Ausstellungsinhalten notwendig sind.
- § 5 Verkehrsflächen**
- Die im Plan dargestellte Sichtfläche im Zufahrtbereich des Parkplatzes ist von jeglicher sichtbareren Bebauung oder Bepflanzung über 80 cm Höhe hinaus freizuhalten. Eine Bepflanzung mit Hochstämmen ist in diesem Bereich zulässig.
 - Die Erschließung des Ausstellungsgebäudes erfolgt über den Fußweg, der im Rahmen der Flurbereinigung gebaut wird. Seine Linienführung wird nachträglich übernommen, so ist mit Beschluß der Bezirksregierung Trier vom 20.02.1992 planfestgestellt.
- § 6 Oberflächennasser**
- Anfallendes Dachwasser und Oberflächenwasser wird einer breittaligen Versickerung oder (nur Dachwasser) einer Muldenversickerung zugeführt. Die oberirdische Ableitung der Straßenwasser der Bundesstraße bleibt erhalten.
 - Belagflächen sind prinzipiell versickerungsfähig zu gestalten.
- § 7 Landespflegeische Maßnahmen**
- Die landschaftliche Nutzung der Mähdünen „Im Tal unter der Straße“ und auf dem nach Süden geneigten Hang „Am Mühlberg“ auf den öffentlichen Grünflächen wird als extensive Mahdweise festgesetzt.
 - Die landschaftliche Nutzung am Westhang „Am Mühlberg“ wird extensiviert, davon ausgenommen wird der Teilbereich von Parzelle Nr. 107, der als private Grünfläche dargestellt ist.
 - Die im Plan gekennzeichneten Bereiche der Hangquellen sind zu erhalten und zu entwickeln. Sie sind aus der landschaftlichen Nutzung zu nehmen. Durch Pflegemaßnahmen wird eine Entwicklung dieser Flächen in Richtung Sumpfdotterblumenwiese angestrebt.
 - In den im Plan vorgesehenen Stellen sind Hecken zu pflanzen (s. Artenliste 3).
 - Entwicklung eines standortgerechten Hammer-Buchenhainwäldes anstelle der bestehenden Fichtenaufforstungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans.
 - Entlang des Gachbaches wird ein 10 m breiter Streifen mit Staudensäumen und Erlenaufpflanzung angelegt, der aus der Campingnutzung genossen wird. In diesem Bereich wird im Raster von 5x5 Metern jeweils eine Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) gepflanzt.
 - Entlang der Hecken werden an den im Plan vorgesehenen Flächen Säume von ca. 3 m Breite angelegt.

- § 8 Grünordnerische Festsetzungen**
- Im Bereich des Mühlberges sind Obstbäume zu ergänzen (s. Artenliste 2).
 - Im Bereich des Parkplatzes sind Großbäume zu pflanzen (s. Artenliste 1).
 - Der Campingplatz ist mit Bäumen zu überstellen (s. Artenliste 4), je vier Standplätze sind durch geschnittene Harlembäume zu Gruppen zusammenzufassen (s. Planentwurf). Am Hangfuß zum Mühlberg wird eine Baumreihe gepflanzt (s. Artenliste 3).
 - Entlang der Bundesstraße oberhalb „Unter der Straße am Knippchen“ ist aus Sichtschutzgründen die Pflanzung von Großbäumen (s. Artenliste 1) durchzuführen. Die nordwestlich davon stehenden Obstgehölze müssen ergänzt werden.
 - Am nördlichen Rand der Wiese „Unter der Straße am Knippchen“ sind Obstbäume zu pflanzen (s. Artenliste 2).
 - Die im Plan gekennzeichneten Gehölzbestände sind zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Abgänge Gehölze sind zu ersetzen.
 - Der Oberboden ist zu Beginn aller Baumaßnahmen entsprechend DIN 19115 Blatt 2 abzuschleunen und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen.
 - Für Pflanzungen sind, soweit nicht bereits benannt, zu verwenden:

Artenliste 1 Bäume	Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Fagus sylvatica (Buche), Quercus petraea (Traubeneiche), Quercus robur (Stieleiche)
Artenliste 2 Apfel	Bohnapfel, Boskoop, Erbsenapfel, Mosaikapfel, Porzellanapfel, Roter Bellefleur, Roter Esenapfel, Roter Triemer, Schädelapfel, Wiesenapfel, Winterambour, außerdem beliebige Lokalsorten
Birnen	Plauer Mostbirne, Rotbirne, Siegener Mostbirne, Winter Neilsbirne
Südkirschen	Buttners rote Knorpelkirsche, Hedelfinger, Schneiders späte Knorpel
 - Außerdem bewährte Lokalsorten. Es sind Hochstämme zu verwenden.
 - Artenliste 3 Bäume
 Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Fagus sylvatica (Buche), Populus tremula (Zitterpappel), Quercus petraea (Traubeneiche), Quercus robur (Stieleiche) || Straucher | Crataegus laevigata, Crataegus monogyna, Prunus spinosa (Schele), Rosa canina |
- Pflanzenbestand in der Reihe 1,0 m 3 - 5 Pflanzenreihen. Reihenabstand 1,0 m. Die Zusammensetzung der Arten hat in einem ausgewogenen Verhältnis zu erfolgen.
- Artenliste 4 Bäume: Acer platanoides (Ahorn), Populus tremula (Aspe, Zitterpappel)
- Die Bäume müssen mind. 4 x verpflanzt sein und einen Stammumfang von mind. 20-25 cm haben.

- § 9 Immissionsschutz**
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind geruchsbelästigende, staubzeugende oder die Luft verunreinigende Nutzungen unzulässig. Davon ausgenommen ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung.

HINWEISE

- Verkehrflächen**
Wirtschaftswege und Fußwege sollen wassergebunden ausgeführt werden. Der Einfaßbereich des Parkplatzes soll gepflastert werden um Verschmutzungen der Bundesstraße zu vermeiden. Im Umfeld der Gebäude sind mit Plaster belegte Bereiche zulässig. Fußwege sollen in topographisch empfindlichen Bereichen (v.a. am Mühlberg) und in der Nähe empfindlicher Lebensräume (Bereich der Hangquellen) als Stege ausgebildet werden.
- Materialwahl**
Bei der Materialwahl des Gebäudes ist nach Maßgabe des § 2 (2) Absatz 1 solchen Produkten der Vorzug zu geben, die:
- aus Reststoffen oder Abfällen, in rohstoffarmen oder reststoffarmen Produktionsverfahren oder nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
- sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit auszeichnen oder
- umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind.
Die Verwendung von Recycling-Baustoffen ist zu prüfen.

- Bauabwicklung**
Bei der Baumaßnahme anfallender Bodenaushub ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück zu verteilen oder einer anderweitigen Verwertung zuzuführen. Zum Schutz der vorhandenen Bäume sollen während und nach der Bauzeit entsprechende Sicherungsmaßnahmen (z.B. Holzverschlag im Kronen-Wurzelbereich) getroffen werden. Eine Veränderung der Erdoberfläche im Kronen-Wurzelbereich (Aushub, Abgraben, Verdrängen und dergleichen) soll nicht erfolgen. Bei Baumaßnahmen sind die Empfehlungen der DIN 1054 zu berücksichtigen.

- Landespflegeische Maßnahmen**
Die Extensivierung der landschaftlichen Nutzung auf der Fläche „Im Tal unter Straße“ und auf dem nach Süden geneigten Hang „Am Mühlberg“ soll durch eine einschneidende Mahd (zwischen 1,7 und 31,8) bzw. zweischneidige Mahd (ab 15,6 und 15,8) erfolgen. Im Bereich der Hangquellen soll lediglich einmal zwischen 1,7 und 31,8 gemäht werden. Die Extensivierung der landschaftlichen Nutzung am Westhang „Am Mühlberg“ soll im Bereich der öffentlichen Grünfläche durch Schälberweidung erfolgen. Die extensive Mahdweidewirtschaft sowie die Entwicklung der Magerrasenflächen soll ab Beginn der Vegetationsperiode 1994 eingeleitet werden. Düngung soll in allen Bereichen unterbleiben. Neuanlage und Entwicklung von Strauchbeständen, die Neuanlage und Entwicklung von Hecken, das Anpflanzen von Einzelbäumen sollen spätestens in der Planperiode Herbst 1994 durchgeführt werden. Die Säume sollen abschnittsweise alle 3 - 5 Jahre ab September gemäht werden.

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

	Grenze der räumlichen Geltung des Bebauungsplans		Feld- und Waidweg
	Dorfgebiet		öffentlicher Fußweg
	Sondergebiet		Fuß- und Radweg
	Flächen für den Gemeinbedarf		Erschließung Campingplatz
	Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Freianlagen		Einteilung Standplätze Campingplatz
	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen		Höhenlinien Bestand (in Meter über NN)
	Campingplatz		bestehende Grundstücks- vorgeschlagene Grundstücksgrenze
	Baugrenze		Flurstücksnummer
	offene Bauweise		vorhandene Hauptgebäude
	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze		vorhandene Nebengebäude
	max. zulässige Traufhöhe, gemessen von der gewachsenen Geländeoberfläche		Kapelle
	öffentliche Straßenverkehrsfläche		Hanghalle
	Stellplätze		Quellbereiche - einschneidige Mahd von Hand
	Straßenbegrenzung, Baumgraben, als Wiesenstraßen auszubilden		ein- bis zweischneidige Mahdweise
	Straßenbegrenzungslinie		extensive Schafweide
	öffentlicher Fußweg		Umwandlung in standortgerechten Laubmischwald
	öffentliche Grünfläche		Pufferstreifen ohne Nutzung entlang des Gachbaches und Sanierung der Bachsohle
	private Grünfläche		Boschungflächen
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft		Brücke
	Quellbereiche erhalten und entwickeln		Flächen für Versorgungsanlagen Elektrizität
	zu erhaltende zu pflanzende Bäume Großbäume HSI nach Artenliste 1		vorhandener Mischwasserkanal
	zu erhaltende zu pflanzende Obstbäume HSI nach Artenliste 2		provisorische Parkplatzzufahrt
	zu erhaltende zu pflanzende freiwachsende Hecken nach Artenliste 3		Temassierung
	zu pflanzende Bäume nach Artenliste 4		Vermaßung (Angabe in Meter)
	zu pflanzende Schwarzerlen		Konvergenz (Angabe in Meter)
	zu pflanzende Harlembäume-Hecken (geschnitten)		
	Staudensäume		
	Flächen für Landwirtschaft		
	Flächen für Wald		
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen		
	temporäre Nutzung als Zeltplatz zulässig		

0 10 m 30 m 50 m 100 m Maßstab 1:1000 Nord

Maßstab 1:1000

ZUR VERMELTÄLUNG FÜR DEN EIGENBEDARF FREIGEZEIGEN

Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan:
1. Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1992 (BauGB) § 2 (1) BauGB die Aufteilung dieses Bebauungsplans beschließen.
2. Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1992 (BauGB) § 2 (1) BauGB die Aufteilung dieses Bebauungsplans beschließen.
3. Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1992 (BauGB) § 2 (1) BauGB die Aufteilung dieses Bebauungsplans beschließen.
4. Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1992 (BauGB) § 2 (1) BauGB die Aufteilung dieses Bebauungsplans beschließen.
5. Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1992 (BauGB) § 2 (1) BauGB die Aufteilung dieses Bebauungsplans beschließen.
6. Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1992 (BauGB) § 2 (1) BauGB die Aufteilung dieses Bebauungsplans beschließen.
7. Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1992 (BauGB) § 2 (1) BauGB die Aufteilung dieses Bebauungsplans beschließen.
8. Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1992 (BauGB) § 2 (1) BauGB die Aufteilung dieses Bebauungsplans beschließen.
9. Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1992 (BauGB) § 2 (1) BauGB die Aufteilung dieses Bebauungsplans beschließen.
10. Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1992 (BauGB) § 2 (1) BauGB die Aufteilung dieses Bebauungsplans beschließen.

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.
Bilburg, den 02.02.1993
Katasteramt
Nellen

Der Stadt-Gemeinderat hat am 09.12.1992 gem. § 2 (1) BauGB die Aufteilung dieses Bebauungsplans beschließen.
Am 09.12.1992 wurde dieser Bebauungsplan beschlossen und seine Öffnung gem. § 2 (1) BauGB beschlossen. Nachdem gem. § 4 BauGB die in dem Bebauungsplan festgesetzten Bepflanzung, die von der Planung hergeleitet werden bei der Ausführung befolgt werden soll, sowie gem. § 2 (1) BauGB den Bürger gegenüber zur Aufklärung und Erläuterung gegeben wurde.
In Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplans erforderliche Umgrünung/Entsorgung werden keine Bedenken gegen die Öffnung gem. § 2 (1) BauGB erhoben.

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB die Aufteilung dieses Bebauungsplans beschließen.
Der Stadt-Gemeinderat Körperich hat am 05.01.1994 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1972 und gem. § 10 BauGB einschließlich der hier vorgesehenen Änderungen als Satzung beschlossen.
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 11 (1) BauGB durch Verfügung von Bezirksregierung Trier/Kreisverwaltung Nr. 35/605-222 an die Öffentlichkeit ausgestellt.
Verletzungen von Rechtsvorschriften werden nicht geltend gemacht.
Im Auftrage:

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB die Aufteilung dieses Bebauungsplans beschließen.
Der Stadt-Gemeinderat Körperich hat am 05.01.1994 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1972 und gem. § 10 BauGB einschließlich der hier vorgesehenen Änderungen als Satzung beschlossen.
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 11 (1) BauGB durch Verfügung von Bezirksregierung Trier/Kreisverwaltung Nr. 35/605-222 an die Öffentlichkeit ausgestellt.
Verletzungen von Rechtsvorschriften werden nicht geltend gemacht.
Im Auftrage:

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB die Aufteilung dieses Bebauungsplans beschließen.
Der Stadt-Gemeinderat Körperich hat am 05.01.1994 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1972 und gem. § 10 BauGB einschließlich der hier vorgesehenen Änderungen als Satzung beschlossen.
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 11 (1) BauGB durch Verfügung von Bezirksregierung Trier/Kreisverwaltung Nr. 35/605-222 an die Öffentlichkeit ausgestellt.
Verletzungen von Rechtsvorschriften werden nicht geltend gemacht.
Im Auftrage:

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB die Aufteilung dieses Bebauungsplans beschließen.
Der Stadt-Gemeinderat Körperich hat am 05.01.1994 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1972 und gem. § 10 BauGB einschließlich der hier vorgesehenen Änderungen als Satzung beschlossen.
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 11 (1) BauGB durch Verfügung von Bezirksregierung Trier/Kreisverwaltung Nr. 35/605-222 an die Öffentlichkeit ausgestellt.
Verletzungen von Rechtsvorschriften werden nicht geltend gemacht.
Im Auftrage:

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB die Aufteilung dieses Bebauungsplans beschließen.
Der Stadt-Gemeinderat Körperich hat am 05.01.1994 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1972 und gem. § 10 BauGB einschließlich der hier vorgesehenen Änderungen als Satzung beschlossen.
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 11 (1) BauGB durch Verfügung von Bezirksregierung Trier/Kreisverwaltung Nr. 35/605-222 an die Öffentlichkeit ausgestellt.
Verletzungen von Rechtsvorschriften werden nicht geltend gemacht.
Im Auftrage:

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB die Aufteilung dieses Bebauungsplans beschließen.
Der Stadt-Gemeinderat Körperich hat am 05.01.1994 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1972 und gem. § 10 BauGB einschließlich der hier vorgesehenen Änderungen als Satzung beschlossen.
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 11 (1) BauGB durch Verfügung von Bezirksregierung Trier/Kreisverwaltung Nr. 35/605-222 an die Öffentlichkeit ausgestellt.
Verletzungen von Rechtsvorschriften werden nicht geltend gemacht.
Im Auftrage:

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB die Aufteilung dieses Bebauungsplans beschließen.
Der Stadt-Gemeinderat Körperich hat am 05.01.1994 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1972 und gem. § 10 BauGB einschließlich der hier vorgesehenen Änderungen als Satzung beschlossen.
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 11 (1) BauGB durch Verfügung von Bezirksregierung Trier/Kreisverwaltung Nr. 35/605-222 an die Öffentlichkeit ausgestellt.
Verletzungen von Rechtsvorschriften werden nicht geltend gemacht.
Im Auftrage:

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB die Aufteilung dieses Bebauungsplans beschließen.
Der Stadt-Gemeinderat Körperich hat am 05.01.1994 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1972 und gem. § 10 BauGB einschließlich der hier vorgesehenen Änderungen als Satzung beschlossen.
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 11 (1) BauGB durch Verfügung von Bezirksregierung Trier/Kreisverwaltung Nr. 35/605-222 an die Öffentlichkeit ausgestellt.
Verletzungen von Rechtsvorschriften werden nicht geltend gemacht.
Im Auftrage:

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB die Aufteilung dieses Bebauungsplans beschließen.
Der Stadt-Gemeinderat Körperich hat am 05.01.1994 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1972 und gem. § 10 BauGB einschließlich der hier vorgesehenen Änderungen als Satzung beschlossen.
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 11 (1) BauGB durch Verfügung von Bezirksregierung Trier/Kreisverwaltung Nr. 35/605-222 an die Öffentlichkeit ausgestellt.
Verletzungen von Rechtsvorschriften werden nicht geltend gemacht.
Im Auftrage:

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB die Aufteilung dieses Bebauungsplans beschließen.
Der Stadt-Gemeinderat Körperich hat am 05.01.1994 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1972 und gem. § 10 BauGB einschließlich der hier vorgesehenen Änderungen als Satzung beschlossen.
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 11 (1) BauGB durch Verfügung von Bezirksregierung Trier/Kreisverwaltung Nr. 35/605-222 an die Öffentlichkeit ausgestellt.
Verletzungen von Rechtsvorschriften werden nicht geltend gemacht.
Im Auftrage:

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB die Aufteilung dieses Bebauungsplans beschließen.
Der Stadt-Gemeinderat Körperich hat am 05.01.1994 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1972 und gem. § 10 BauGB einschließlich der hier vorgesehenen Änderungen als Satzung beschlossen.
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 11 (1) BauGB durch Verfügung von Bezirksregierung Trier/Kreisverwaltung Nr. 35/605-222 an die Öffentlichkeit ausgestellt.
Verletzungen von Rechtsvorschriften werden nicht geltend gemacht.
Im Auftrage:

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB die Aufteilung dieses Bebauungsplans beschließen.
Der Stadt-Gemeinderat Körperich hat am 05.01.1994 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1972 und gem. § 10 BauGB einschließlich der hier vorgesehenen Änderungen als Satzung beschlossen.
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 11 (1) BauGB durch Verfügung von Bezirksregierung Trier/Kreisverwaltung Nr. 35/605-222 an die Öffentlichkeit ausgestellt.
Verletzungen von Rechtsvorschriften werden nicht geltend gemacht.
Im Auftrage:

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB die Aufteilung dieses Bebauungsplans beschließen.
Der Stadt-Gemeinderat Körperich hat am 05.01.1994 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1972 und gem. § 10 BauGB einschließlich der hier vorgesehenen Änderungen als Satzung beschlossen.
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 11 (1) BauGB durch Verfügung von Bezirksregierung Trier/Kreisverwaltung Nr. 35/605-222 an die Öffentlichkeit ausgestellt.
Verletzungen von Rechtsvorschriften werden nicht geltend gemacht.
Im Auftrage:

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB die Aufteilung dieses Bebauungsplans beschließen.
Der Stadt-Gemeinderat Körperich hat am 05.01.1994 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1972 und gem. § 10 BauGB einschließlich der hier vorgesehenen Änderungen als Satzung beschlossen.
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 11 (1) BauGB durch Verfügung von Bezirksregierung Trier/Kreisverwaltung Nr. 35/605-222 an die Öffentlichkeit ausgestellt.
Verletzungen von Rechtsvorschriften werden nicht geltend gemacht.
Im Auftrage:

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB die Aufteilung dieses Bebauungsplans beschließen.
Der Stadt-Gemeinderat Körperich hat am 05.01.1994 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1972 und gem. § 10 BauGB einschließlich der hier vorgesehenen Änderungen als Satzung beschlossen.
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 11 (1) BauGB durch Verfügung von Bezirksregierung Trier/Kreisverwaltung Nr. 35/605-222 an die Öffentlichkeit ausgestellt.
Verletzungen von Rechtsvorschriften werden nicht geltend gemacht.
Im Auftrage:

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB die Aufteilung dieses Bebauungsplans beschließen.
Der Stadt-Gemeinderat Körperich hat am 05.01.1994 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1972 und gem. § 10 BauGB einschließlich der hier vorgesehenen Änderungen als Satzung beschlossen.
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 11 (1) BauGB durch Verfügung von Bezirksregierung Trier/Kreisverwaltung Nr. 35/605-222 an die Öffentlichkeit ausgestellt.
Verletzungen von Rechtsvorschriften werden nicht geltend gemacht.
Im Auftrage:

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB die Aufteilung dieses Bebauungsplans beschließen.
Der Stadt-Gemeinderat Körperich hat am 05.01.1994 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1972 und gem. § 10 BauGB einschließlich der hier vorgesehenen Änderungen als Satzung beschlossen.
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 11 (1) BauGB durch Verfügung von Bezirksregierung Trier/Kreisverwaltung Nr. 35/605-222 an die Öffentlichkeit ausgestellt.
Verletzungen von Rechtsvorschriften werden nicht geltend gemacht.
Im Auftrage:

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB die Aufteilung dieses Bebauungsplans beschließen.
Der Stadt-Gemeinderat Körperich hat am 05.01.1994 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1972 und gem. § 10 BauGB einschließlich der hier vorgesehenen Änderungen als Satzung beschlossen.
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 11 (1) BauGB durch Verfügung von Bezirksregierung Trier/Kreisverwaltung Nr. 35/605-222 an die Öffentlichkeit ausgestellt.
Verletzungen von Rechtsvorschriften werden nicht geltend gemacht.
Im Auftrage:

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB die Aufteilung dieses Bebauungsplans beschließen.
Der Stadt-Gemeinderat Körperich hat am 05.01.1994 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1972 und gem. § 10 BauGB einschließlich der hier vorgesehenen Änderungen als Satzung beschlossen.
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 11 (1) BauGB durch Verfügung von Bezirksregierung Trier/Kreisverwaltung Nr. 35/605-222 an die Öffentlichkeit ausgestellt.
Verletzungen von Rechtsvorschriften werden nicht geltend gemacht.
Im Auftrage:

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB die Aufteilung dieses Bebauungsplans beschließen.
Der Stadt-Gemeinderat Körperich hat am 05.01.1994 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1972 und gem. § 10 BauGB einschließlich der hier vorgesehenen Änderungen als Satzung beschlossen.
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 11 (1) BauGB durch Verfügung von Bezirksregierung Trier/Kreisverwaltung Nr. 35/605-222 an die Öffentlichkeit ausgestellt.
Verletzungen von Rechtsvorschriften werden nicht geltend gemacht.
Im Auftrage:

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB die Aufteilung dieses Bebauungsplans beschließen.
Der Stadt-Gemeinderat Körperich hat am 05.01.1994 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1972 und gem. § 10 BauGB einschließlich der hier vorgesehenen Änderungen als Satzung beschlossen.
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 11 (1) BauGB durch Verfügung von Bezirksregierung Trier/Kreisverwaltung Nr. 35/605-222 an die Öffentlichkeit ausgestellt.
Verletzungen von Rechtsvorschriften werden nicht geltend gemacht.
Im Auftrage:

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB die Aufteilung dieses Bebauungsplans beschließen.
Der Stadt-Gemeinderat Körperich hat am 05.01.1994 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1972 und gem. § 10 BauGB einschließlich der hier vorgesehenen Änderungen als Satzung beschlossen.
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 11 (1) BauGB durch Verfügung von Bezirksregierung Trier/Kreisverwaltung Nr. 35/605-222 an die Öffentlichkeit ausgestellt.
Verletzungen von Rechtsvorschriften werden nicht geltend gemacht.
Im Auftrage:

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB die Aufteilung dieses Bebauungsplans beschließen.
Der Stadt-Gemeinderat Körperich hat am 05.01.1994 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1972 und gem. § 10 BauGB einschließlich der hier vorgesehenen Änderungen als Satzung beschlossen.
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 11 (1) BauGB durch Verfügung von Bezirksregierung Trier/Kreisverwaltung Nr. 35/605-222 an die Öffentlichkeit ausgestellt.
Verletzungen von Rechtsvorschriften werden nicht geltend gemacht.
Im Auftrage:

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB die Aufteilung dieses Bebauungsplans beschließen.
Der Stadt-Gemeinderat Körperich hat am 05.01.1994 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1972 und gem. § 10 BauGB einschließlich der hier vorgesehenen Änderungen als Satzung beschlossen.
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 11 (1) BauGB durch Verfügung von Bezirksregierung Trier/Kreisverwaltung Nr. 35/605-222 an die Öffentlichkeit ausgestellt.
Verletzungen von Rechtsvorschriften werden nicht geltend gemacht.
Im Auftrage:

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB die Aufteilung dieses Bebauungsplans beschließen.
Der Stadt-Gemeinderat Körperich hat am 05.01.1994 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1972 und gem. § 10 BauGB einschließlich der hier vorgesehenen Änderungen als Satzung beschlossen.
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 11 (1) BauGB durch Verfügung von Bezirksregierung Trier/Kreisverwaltung Nr. 35/605-222 an die Öffentlichkeit ausgestellt.
Verletzungen von Rechtsvorschriften werden nicht geltend gemacht.
Im Auftrage:

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB die Aufteilung dieses Bebauungsplans beschließen.
Der Stadt-Gemeinderat Körperich hat am 05.01.1994 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1972 und gem. § 10 BauGB einschließlich der hier vorgesehenen Änderungen als Satzung beschlossen.
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 11 (1) BauGB durch Verfügung von Bezirksregierung Trier/Kreisverwaltung Nr. 35/605-222 an die Öffentlichkeit ausgestellt.
Verletzungen von Rechtsvorschriften werden nicht geltend gemacht.
Im Auftrage:

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB die Aufteilung dieses Bebauungsplans beschließen.
Der Stadt-Gemeinderat Körperich hat am 05.01.1994 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1972 und gem. § 10 BauGB einschließlich der hier vorgesehenen Änderungen als Satzung beschlossen.
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 11 (1) BauGB durch Verfügung von Bezirksregierung Trier/Kreisverwaltung Nr. 35/605-222 an die Öffentlichkeit ausgestellt.
Verletzungen von Rechtsvorschriften werden nicht geltend gemacht.
Im Auftrage:

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB die Aufteilung dieses Bebauungsplans beschließen.
Der Stadt-Gemeinderat Körperich hat am 05.01.1994 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1972 und gem. § 10 BauGB einschließlich der hier vorgesehenen Änderungen als Satzung beschlossen.
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 11 (1